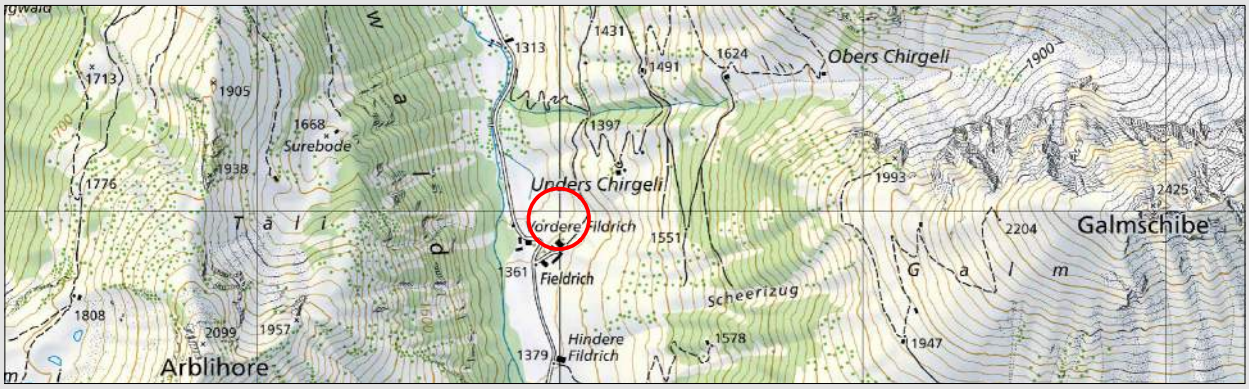
Schwellenkorporation Diemtigtal
Einwohnergemeinde Diemtigen

Mitwirkung

Überbauungsordnung Nr. 29

Geschiebelagerplatz Kiley

Überbauungsvorschriften



Überbauungsordnung:

LOHNER+PARTNER AG
PLANUNG BERATUNG RAUMENTWICKLUNG THUN

Umwelt:

IMPULS AG
Wald
Landschaft
Naturgefahren

Technisches Projekt:

Mätzener & Wyss
Bauingenieure AG

Plan-Nr.	Index	Datum	Gezeichnet	Freigabe	Bemerkungen
4424 - 31		26.10.2026			

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise

A. Geltungsbereich

Art. 1

Planungszweck

Die Überbauungsordnung «Geschiebelagerplatz Kiley» regelt die im öffentlichen Interesse stehende Lagerung von Geschiebe aus Naturereignissen durch die Trägerin der Wasserbaupflicht in der Gemeinde Diemtigen.

Wasserbaupflicht vgl. Art. 9ff. WBG; In der Gemeinde Diemtigen trägt die Schwellenkorporation Diemtigtal die Wasserbaupflicht.

Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der Überbauungsordnung ist im Überbauungsplan gekennzeichnet.

Art. 3

Stellung zur kommunalen baurechtlichen Grundordnung

Soweit die nachfolgenden Überbauungsvorschriften und der Überbauungsplan nichts anderes bestimmen, gelten die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Diemtigen sowie die einschlägigen, übergeordneten Vorschriften.

Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

[1] Im Überbauungsplan werden geregelt:
- Wirkungsbereich der Überbauungsordnung
- Lage und Abmessung des Bereichs Geschiebelagerplatzes
- Terrainkoten und Lage der maximalen Auffüllung
- Lage und Abmessung des Bereichs Bodenzwischenlagers
- Lage und Abmessung des Bereichs Verlegung und Ausbau des Fahrwegs

[2] Im Überbauungsplan als Hinweis dargestellt:
- Landwirtschaftliche Zonengrenze / Sömmerungsgebiet
- Höhenkoten des bestehenden Terrains
- amtliche Vermessung

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise

B. Nutzung und Erschliessung

Art. 5

Art der Nutzung

1 Die Überbauungsordnung dient der Anlieferung, dem Abtropfen und dem Lagern von ausschliesslich unverschmutztem Geschiebe aus dem Diemtigtal sowie der Zwischenlagerung von Ober- und Unterboden aus dem Betrieb des Geschiebelagerplatzes.

2 Werden der Geschiebelagerplatz und das Bodenzwischenlager nicht beansprucht, sind landwirtschaftliche Nutzungen zugelassen, die die Lagerung von Geschiebe respektive von Boden nicht beeinträchtigen.

Nutzungen gemäss der Landwirtschaftszone.

3 Im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe III (nach Art. 43 LSV).

Art. 6

Mass der Nutzung

1 Die Geschiebelagerung darf nur innerhalb des im Überbauungsplan festgelegten Bereichs Geschiebelagerplatz und der im Überbauungsplan festgelegten Höhen der Auffüllung (Terrainkoten der Endgestaltung) erfolgen. Die festgelegten Höhen dürfen während des Einbaus des Geschiebematerials überschritten werden.

2 Die Bodenzwischenlagerung darf im ganzen Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erfolgen.

3 Bodenzwischenlager dürfen eine maximale Schütthöhe von 2.50 m aufweisen; im Bereich Geschiebelagerplatz dürfen Bodenzwischenlager die festgelegten Höhen der Auffüllung (Terrainkoten der Endgestaltung) um dieses Mass überschreiten.

Art. 7

Bauten und Anlagen

Auf dem Geschiebelagerplatz können temporär für den Einbau Installationsplätze, Transportpisten sowie Anlagen zum Schutz der Umgebung erstellt werden.

Die Anordnung des Installationsplatzes innerhalb des Geschiebelagerplatzes ist frei. Anlagen zum Schutz der Umgebung können bspw. Auffangwände für Material am Böschungsfuss sein.

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise
	Art. 8	
Erschliessung	1 Die Erschliessung des Geschiebelagerplatzes und Bodenzwischenlagers erfolgt ab dem bestehenden Strassennetz.	Das Einhalten von Gewichtsbeschränkungen auf Strassen ist Sache der Betreiberin bzw. der beauftragten Unternehmung.
	2 Der Fahrweg durch den Geschiebelagerplatz ist im bezeichneten Bereich zu verlegen und verbreitern.	
	3 Vor Inangriffnahme von Transporten ist der Zustand der Erschliessungskorridore in Absprache mit den Eigentümerschaften zu dokumentieren (Zustandsprotokoll).	
	4 Der Träger der Wasserbaupflicht sorgt während des Betriebs für die regelmässige Reinigung von verschmutzten Zufahrtswegen/-strassen, soweit diese durch Geschiebetransporte verursacht worden sind. Grössere Verunreinigungen oder Steine sind sofort zu entfernen.	Im Übrigen gilt bezüglich der Erschliessung die Duldungspflicht nach WBG Art. 13.
	5 Die Entwässerung des Geschiebelagerplatzes hat vor Ort durch Versickerung zu erfolgen.	

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise

C. Betriebsregelungen und Schlussbestimmungen

Art. 9

Auffüllung

1 Die Auffüllung und Endgestaltung erfolgen gemäss den im Überbauungsplan und im Bauprojekt vom 26.10.2026 angegebenen Abmessungen.

2 Zur Auffüllung darf ausschliesslich unverschmutztes Geschiebe aus Naturereignissen verwendet werden.

Unverschmutztes Geschiebe heisst natürliches Material wie Steine, Schlamm, Holz, etc.; keine Siedlungsabfälle u. dgl.

3 Der Träger der Wasserbaupflicht kontrolliert angeliefertes Geschiebematerial sachgerecht und dokumentiert die angelieferten Mengen.

4 Das Geschiebematerial ist so einzubauen, dass das Oberflächenwasser versickert.

5 Die Auffüllung erfolgt nach Geschiebeanfall. Jede Einbauetappe ist innerhalb von 3 Monaten nach der ersten Materialanlieferung abzuschliessen.

6 Der Geschiebelagerplatz und die Bodenzwischenlager sind spätestens 30 Jahre nach Beginn der Auffüllung vollständig zu rekultivieren. Sind die Lagerkapazitäten des Geschiebelagerplatzes ausgeschöpft, sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten die temporären Anlagen zu entfernen sowie der Geschiebelagerplatz und die Bodenzwischenlager zu rekultivieren.

Art. 10

Umweltmassnahmen und Rekultivierung

1 Vor Baubeginn, während dem Bau und im Betrieb des Geschiebelagerplatzes sind die Massnahmen gemäss Bericht zum technischen Projekt und zur Überbauungsordnung vom 26.10.2026 und gemäss Bodenschutzkonzept vom 26.10.2026 zu treffen.

Vgl. Kapitel 7 bzw. Massnahmentabelle Umweltschutz und Bodenschutzkonzept in Anhang 2 des Berichts zum technischen Projekt und zur Überbauungsordnung vom 26.10.2026

2 Die Endgestaltung erfolgt gemäss Überbauungsplan.

3 Die rekultivierte Fläche muss in Lebensraumtyp und Funktion dem Zustand vor dem Abbau entsprechen.

4 Die Festlegung der detaillierten Endgestaltung erfolgt vor Ort mit der Umweltbaubegleitung gemäss Artikel 11.

5 Zwei Jahre nach Abschluss der Rekultivierung wird das Areal bei einer Begehung mit einer Vertretung des Amts für Wasser und Abfall, des Fachbereich Boden sowie der Betreiberin beurteilt und abgenommen. Das Amt für

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise
	Wasser und Abfall und der Fachbereich Boden entscheiden, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist.	
	Art. 11	
Umweltbaubegleitung	1 Die Betreiberin setzt für die Umsetzung der Überbauungsordnung eine Umweltbaubegleitung (Umweltfachperson aus dem Bereich Ökologie / Landschaftsgestaltung / Bodenkunde) ein.	Aufgaben und Kompetenzen der Umweltbaubegleitung richten sich nach Kapitel 7 bzw. Massnahmentabelle Umweltschutz und Bodenschutzkonzept in Anhang 2 des Berichts zum technischen Projekt und zur Überbauungsordnung vom 26.10.2026
	2 Die Umweltbaubegleitung begleitet während der gesamten Dauer der Auffüllung bis zum Abschluss der Rekultivierung den Betrieb des Geschiebelagerplatzes und unterstützt die Betreiberin. Sie kann soweit notwendig im Auftrag der Betreiberin weitere Fachleute beiziehen.	
	3 Die Betreiberin informiert jährlich die Umweltbaubegleitung.	
	Art. 12	
Inkrafttreten	Die Überbauungsordnung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.	

Marginalie	Normativer Inhalt	Hinweise

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung	vom … bis …
Vorprüfung	vom …
Publikation im Amtsblatt	vom …
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom …
Öffentliche Auflage	vom … bis …
Einspracheverhandlungen	am …
Erledigte Einsprachen	…
Unerledigte Einsprachen	…
Rechtsverwahrungen	…
Beschlossen durch den Gemeinderat	am …
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am …

Namens der Einwohnergemeinde:

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
.....	
Ueli Imobersteg	Pascale Ruch

Die Richtigkeit dieser Angaben
bescheinigt: Diemtigen,

Die Gemeindeschreiberin
Pascale Ruch

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und
Raumordnung am